

## **Beschluss (4/2015) vom 25.08.2015**

**des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwVGlüStV vom 23. Mai 2012**

### **1. betr.: Gänzlich Verbot von Spielgeräten in gastronomischen Betrieben**

Der Fachbeirat hat folgenden Beschluss (5:0:0) gefasst:

„Der Fachbeirat Glücksspielsucht fordert das vollständige Verbot sämtlicher Gastronomieaufstellung von gewerblichen Geldspielautomaten. Diese Forderung wird sowohl von der aktuellen Drogenbeauftragten der Bundesregierung – MdB Marlene Mortler – als auch von ihrer Vorgängerin MdB Mechthild Dyckmans geteilt. Diese Maßnahme würde den Jugendschutz stärken und Präventionsmaßnahmen auf den gesamten Bereich anwendbar machen, in dem Geldspielgeräte aufgestellt sind. Quasi als Nebeneffekt käme man auch der Forderung nach Kohärenz der Glücksspielgesetzgebung nach, die u.a. von der der EU Kommission wiederholt vorgetragen wurde. Es ist niemandem vermittelbar, warum z.B. eine Spielersperre, die gegenwärtig das stärkste Spielerschutzinstrument darstellt, in einer Spielhalle gilt, in einem gastronomischen und einem scheingastronomischen Betrieb aber nicht.

Die 6. Verordnung zur Änderung der Spielverordnung sieht u.a. vor, dass die sogenannte „erlaubnisfreie Gastronomie“ (§ 2 Abs. 2 GastG) kein zulässiger Aufstellort für Geldspielgeräte (§ 1 Abs. 2 SpielV) mehr ist. Der Gesetzgeber wollte damit gezielt gegen sogenannte Spielcafés vorgehen, die sich in den letzten Jahren stark ausgebreitet haben. Als „Spiel-Cafés“ werden umgangssprachlich gastronomische Einrichtungen bezeichnet, in denen der Gastronomiebetrieb nur scheinbar angeboten wird. In erster Linie werden sie für das gewerbliche Automatenspiel eröffnet.

Obwohl das Aufstellverbot bereits seit November 2014 in Kraft ist und es hinsichtlich dieser Regelung keine Übergangsfrist gibt, wird das Verbot in Bezug auf die Vielzahl bereits bestehender Spielcafés kaum umsetzbar sein. Die Betreiber vertreten die Auffassung, dass die vorhandenen Geeignetheitsbescheinigungen nach § 33c Abs. 3 GewO nicht widerrufen werden können, da der Widerruf an strenge Voraussetzungen geknüpft sei. Diese Auffassung vertritt auch das Wirtschaftsministerium in NRW, das bereits im März 2015 einen „Anwendungshinweis“ gegeben hat. Das Ministerium vertritt die Auffassung, dass ein Widerruf nicht infrage komme, da es sich bei den Geeignetheitsbescheinigungen regelmäßig um einen begünstigenden Verwaltungsakt handele, dessen Widerspruch an strenge Voraussetzungen geknüpft sei. Diese

seien nicht gegeben, da kein übergesetzlicher Notstand oder eine Gefahr im Sinne des Polizei- oder Ordnungsrechts vorliege. Dieser Auffassung zufolge stellt der Bestandsschutz im Vergleich zum Allgemeinwohl das höhere Gut dar. Der Fachbeirat Glücksspielsucht vertritt die gegenteilige Auffassung. Er sieht das Allgemeinwohl als das höhere Gut an. Gewerbliche Geldspielautomaten stellen zurzeit in Deutschland das suchtrelevanteste Glücksspiel dar. Diese Aussage gilt sowohl für den Aufstellort Spielhalle als auch für den Aufstellort Gastronomie wie bereits die Evaluierung der SpielV\* eindrucksvoll zeigen konnte. Hinsichtlich der Problemstärke bestanden lediglich graduelle Unterschiede

Interviews mit Spielern aus Spielhallen (N = 447)

Interviews mit Spielern aus Gaststätten (N = 144)

Glücksspielverhalten (diagnostisch bezogen auf das letzte Jahr)

Spielhallen pathologisch: 42,0%  
problematisch: 16,0%

Gaststätten pathologisch: 30,1%  
problematisch: 9,8%

Auswirkungen auf die finanzielle Situation

Spielhallen 59,5% müssen sich (sehr / etwas) einschränken

Gaststätten 47,9% müssen sich (sehr / etwas) einschränken

Der Gesetzgeber versucht mit verschiedenen Ansätzen dieser Problematik zu begegnen (Verbot Mehrfachkonzession, Abstandsgebot, Spielsperre etc.). Auf die nun unter Bestandsschutz stehenden (häufig miteinander verbundenen) Spielcafés sind diese Regeln nicht nur schwer anwendbar, sie konterkarieren diese Spielerschutzansätze sogar und stellen die Zielsetzung der SpielV infrage.

\* Evaluierung der Spielverordnung –Hauptbefunde Bühringer et al. (2010)

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/I/ift-bericht-spielverordnung,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>